

**77/AB**  
**vom 17.01.2025 zu 109/J (XXVIII. GP)**  
**Bundesministerium** [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
 Soziales, Gesundheit, Pflege  
 und Konsumentenschutz

**Johannes Rauch**  
 Bundesminister

Herrn  
 Dr. Walter Rosenkranz  
 Präsident des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.862.955

Wien, 18.12.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 109/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm betreffend Kostenersatz und Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung 2020 bis 2024** wie folgt:

**Fragen 1 bis 11:**

1. *Bei wie vielen Bezieherinnen bzw. Beziehern einer Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung wurde die Pflicht zum Kostenersatz im Zusammenhang mit Sozialversicherungs- oder anderen Leistungen durch Dritte, die der Bedarfsdeckung zumindest teilweise gedient hätten (Pensionsleistungen, Ausgedinge etc.) in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 laufend in Österreich durchgesetzt?*
2. *Wie hat sich die Durchsetzung dieses Kostenersatzes (Frage 1) auf die einzelnen Bundesländer, österreichische Staatsbürger, sonstige EU-Bürger, Drittstaatsangehörige, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte jeweils aufgeteilt?*
3. *Bei wie vielen Bezieherinnen bzw. Beziehern einer Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung wurde die Pflicht zum Kostenersatz gegenüber (ehemaligen) Ehegattinnen/Ehegatten (Ausnahme: Steiermark) in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 laufend in Österreich durchgesetzt*

4. Wie hat sich die Durchsetzung dieses Kostenersatzes (Frage 3) auf die einzelnen Bundesländer, österreichische Staatsbürger, sonstige EU-Bürger, Drittstaatsangehörige, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte jeweils aufgeteilt?
5. Bei wie vielen Bezieherinnen bzw. Beziehern einer Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung wurde die Pflicht zum Kostenersatz gegenüber Eltern für ihre minderjährigen Kinder (Ausnahme: Steiermark) in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 laufend in Österreich durchgesetzt?
6. Wie hat sich die Durchsetzung dieses Kostenersatzes (Frage 5) auf die einzelnen Bundesländer, österreichische Staatsbürger, sonstige EU-Bürger, Drittstaatsangehörige, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte jeweils aufgeteilt?
7. Bei wie vielen Bezieherinnen bzw. Beziehern einer Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung wurde die Pflicht zum Kostenersatz gegenüber ehemaligen Hilfeempfängerinnen/Hilfeempfängern in Hinblick auf nicht selbst erwirtschaftetes Vermögen (z.B. Erbschaft, Lottogewinn) unter Berücksichtigung eines Freibetrages und einer dreijährigen Verjährungsfrist in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 laufend in Österreich durchgesetzt?
8. Wie hat sich die Durchsetzung dieses Kostenersatzes (Frage 7) auf die einzelnen Bundesländer, österreichische Staatsbürger, sonstige EU-Bürger, Drittstaatsangehörige, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte jeweils aufgeteilt?
9. Bei wie vielen Bezieherinnen bzw. Beziehern einer Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung wurde die Pflicht zum Kostenersatz gegenüber Erben in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 laufend in Österreich durchgesetzt?
10. Wie hat sich die Durchsetzung dieses Kostenersatzes (Frage 9) auf die einzelnen Bundesländer, österreichische Staatsbürger, sonstige EU-Bürger, Drittstaatsangehörige, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte jeweils aufgeteilt?
11. Wie hoch waren die durchgesetzten Kostenersätze jeweils aufgeteilt auf die in den Fragen 1 bis 10 genannten Personengruppen?

**Zu den Fragen 1 bis 11:**

Dem Sozialministerium liegen zur Beantwortung dieser Fragen keine Informationen vor. Da der Kostenersatz keinen Regelungsgegenstand des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes darstellt, sind die Länder gemäß Sozialhilfe-Statistikgesetz (und seiner Anlage) auch nicht

verpflichtet, dem Bund dazu ein Zahlenmaterial zur Verfügung zu stellen. Die Daten für diesen Bereich liegen ausschließlich bei den Ländern.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

